

Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

45. Jahrgang

Braunschweig, den 23. November 2018

Nr. 11

Inhalt	Seite
Satzung über die Benutzungs- und Gebührenordnung für den städtischen Wohnwagenaufstellplatz in der Stadt Braunschweig (Wohnwagenaufstellplatzsatzung).....	65
Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre vom 6. November 2018 für den Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift Sudetenstraße, OE 40.....	68
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises.....	70
Dreizehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung).....	70
Dreizehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsgebührensatzung).....	71
Achtzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung).....	72

**Satzung
über die Benutzungs- und Gebührenordnung
für den städtischen Wohnwagenaufstellplatz
in der Stadt Braunschweig
(Wohnwagenaufstellplatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113), und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 04.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Braunschweig unterhält auf einer am Madamenweg gelegenen Teilfläche des stadt eigenen Flurstücks 3, Gemarkung Altpetritor III (Madamenweg 94), eine öffentliche Einrichtung zur Aufstellung und zum Bewohnen von Wohnwagen und anderen mobilen Unterbringungsmöglichkeiten, insbesondere für Braunschweiger Sinti.
- (2) Ein Lageplan des Platzes ist als Anlage dieser Satzung beigelegt.

§ 2 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Verwaltung des Wohnwagenaufstellplatzes und Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung führt die Stadt Braunschweig aus.
- (2) Die Leitung auf dem Platz obliegt einer städtischen Platzverwalterin / einem städtischen Platzverwalter.
- (3) Zur Benutzung des Wohnwagenaufstellplatzes bedarf es einer schriftlichen Erlaubnis. Ein Antrag ist unverzüglich bei der Stadt Braunschweig zu stellen. Die antragstellende und alle weiteren den Wohnwagenaufstellplatz nutzenden Personen wie Familienmitglieder oder Mitreisende haben gültige Ausweisdokumente (Personalausweis oder Reisepass) und ggf. einen Nachweis über die Aufenthaltserlaubnis vorzulegen.
- (4) Eine melderechtliche Anmeldung muss bei der zuständigen Stelle erfolgen, sofern es sich nicht nur um einen vorübergehenden Aufenthalt von unter zwei Wochen handelt. Die dafür erforderliche Wohnungsgeberbescheinigung wird durch die Stadt Braunschweig ausgestellt.

- (5) Die Benutzerinnen und Benutzer haben den von der Stadt Braunschweig oder ihrem Beauftragten zum Vollzug dieser Satzung getroffenen Anordnungen Folge zu leisten.
- (6) Den Benutzerinnen und Benutzern wird durch die städtische Platzverwalterin oder den städtischen Platzverwalter ein Standplatz zugewiesen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz auf dem Gelände des Wohnwagenaufstellplatzes besteht nicht.
- (7) Der zugewiesene Standplatz darf ohne schriftliche Genehmigung der Stadt Braunschweig nicht getauscht oder an Dritte überlassen werden.

§ 3 Auskunftspflicht

Die Benutzerinnen und Benutzer sind gegenüber der Stadt Braunschweig verpflichtet, die für die Benutzung des Platzes notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 4 Hausordnung und Verhalten

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer haben Beschädigungen der Anlagen und Einrichtungen des Wohnwagenaufstellplatzes sowie deren ordnungswidrigen Gebrauch zu unterlassen. Sie haben sich auf dem Platz so zu verhalten, dass sie sich und andere nicht fahrlässig oder vorsätzlich gefährden oder schädigen. Behinderungen oder Belästigungen anderer Personen sind zu unterlassen, wenn dies vermeidbar ist.
- (2) Den Benutzerinnen und Benutzern ist es insbesondere untersagt, ohne schriftliche Erlaubnis der Stadt Braunschweig
 1. andere Personen in die Wohnstätte mit aufzunehmen,
 2. auf dem Wohnwagenaufstellplatz
 - a) bauliche Veränderungen vorzunehmen,
 - b) Bauwerke jeglicher Art oder Umzäunungen anzulegen,
 - c) eine gewerbliche Tätigkeit auszuüben oder Hinweis- und Reklameschilder anzubringen oder
 - d) eine offene Feuerstelle zu errichten.

- (3) Die Benutzerinnen und Benutzer haben die ihnen zugewiesenen Standplätze und die daran angrenzenden Zufahrtswege in einem unfallsicheren Zustand zu halten und mindestens einmal wöchentlich zu reinigen. Die Standplätze und Zufahrtswege sind von Schnee und Eis frei zu räumen und bei Winterglätte in der Zeit von 07.00 bis 22.00 Uhr mit Sand oder sonstigen abstumpfenden Stoffen bestreut zu halten. Das Streuen von Streusalz ist auf dem gesamten Platz grundsätzlich verboten.
- (4) Die Reinigung der auf dem Platz befindlichen Sanitäranlagen und Gemeinschaftseinrichtungen obliegt den Benutzerinnen und Benutzern.
- (5) Die an den Außenwänden der Wasch- und Toilettenhäuser angebrachten Wasserzapfstellen dürfen nur zur Wasserentnahme benutzt werden; jede andere Tätigkeit, z. B. Wagen waschen, Geschirrspülen, Wäsche waschen, ist untersagt.
- (6) Spül- und Schmutzwasser darf nur, sofern die Unterkünfte und andere mobile Unterbringungsmöglichkeiten nicht an die Kanalisation angeschlossen sind, über die Toiletten, Essensreste, Unrat und Abfälle nur über die Mülltonnen entsorgt werden.
- (7) Schäden an den Anlagen und Gemeinschaftseinrichtungen des Wohnwagenaufstellplatzes sowie das Auftreten von Ungeziefer sind der städtischen Platzverwalterin oder dem städtischen Platzverwalter unmittelbar nach Kenntnis anzuzeigen.
- (8) Gasanschlüsse sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen von den Nutzerinnen und Nutzern zu warten. Der Stadt Braunschweig ist darüber regelmäßig ein Nachweis zu erbringen.

§ 5 Beendigung des Nutzungsverhältnisses

- (1) Das Nutzungsverhältnis endet durch Abmeldung.
- (2) Das Nutzungsverhältnis endet auch, wenn die Nutzerin oder der Nutzer mit mehr als zwei Monatsbeiträgen der Benutzungsgebühr im Rückstand ist. Die Stadt teilt die Beendigung des Nutzungsverhältnisses der Nutzerin oder dem Nutzer schriftlich mit.
- (3) Der Standplatz ist unverzüglich zu räumen und in einem einwandfreien Zustand zu hinterlassen, wenn das Nutzungsverhältnis beendet worden ist.
- (4) Bei zurückgelassenen brauchbaren oder unbrauchbaren Gegenständen wird unwiderlegbar vermutet, dass die bisherigen Benutzerinnen und Benutzer das Eigentum an den Gegenständen aufgegeben haben. Die Gegenstände werden von der Stadt nach einer Frist von einer Woche ordnungsgemäß entsorgt. Die Kosten haben die ehemaligen Benutzerinnen und Benutzer zu tragen.

§ 6 Haftung

- (1) Das Betreten und das Benutzen des Wohnwagenaufstellplatzes geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Braunschweig haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Beauftragten. Jede weitere Haftung der Stadt für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen.
- (2) Die Benutzerinnen und Benutzer sowie Besucherinnen und Besucher haften für Schäden an den Anlagen und Einrichtungen des Wohnwagenaufstellplatzes nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen.

§ 7 Gebühren

- (1) Für die Benutzung des Wohnwagenaufstellplatzes der Stellplätze ohne eigenen Wasser- und Abwasseranschluss wird eine Gebühr in Höhe von 46,55 Euro pro Person im Monat berechnet.

- (2) Für die Benutzung des Wohnwagenaufstellplatzes der Stellplätze mit eigenem Wasser- und Abwasseranschluss wird eine Gebühr in Höhe von 56,55 Euro pro Person im Monat berechnet.
- (3) Für Durchreisende erhöht sich die in den Absätzen 1 und 2 beschriebene Gebühr um jeweils 2,00 Euro pro Person und Tag. Durchreisend ist, wer sich maximal 72 Stunden auf dem Wohnwagenaufstellplatz aufhält.
- (4) In den Gebühren nach den Abs. 1-3 sind sämtliche Nebenkosten für Strom, Frisch- und Schmutzwasser sowie Hausmüllentsorgung über die entsprechende Tonne enthalten. Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, so wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr berechnet. Kinder sind bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres von der Gebührenpflicht ausgenommen.
- (5) Gebührenpflichtig ist die Nutzerin oder der Nutzer des Platzes. Gebührenpflichtig ist auch diejenige oder derjenige, welcher für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (6) Die Gebührenschild wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühr entsteht mit der Nutzung des Wohnwagenaufstellplatzes. Die Gebühr ist monatlich, spätestens am 3. Tage eines Kalendermonats im Voraus bis zur Verrichtung der Gebühr für die gesamte Aufenthaltsdauer bei der Anmeldung im Voraus.

§ 8 Zwangsmittel

- (1) Die aufgrund dieser Satzung festgesetzten Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Bestimmungen.
- (2) Für die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung dieser Satzung gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG). Die Kosten der Zwangsmittel fallen der Verpflichteten/dem Verpflichteten zur Last.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzungs- und Gebührenordnung für den städtischen Wohnwagenaufstellplatz der Stadt Braunschweig vom 1. Januar 1995 außer Kraft

Braunschweig, den 2. November 2018

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Dr. Arbogast
Stadträtin

Vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Braunschweig, den 2. November 2018

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Dr. Arbogast
Stadträtin

Anlage



**Satzung
über die Anordnung einer Veränderungssperre
vom 6. November 2018
für den Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Sudetenstraße, OE 40**

Aufgrund des § 14 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113), hat der Rat der Stadt Braunschweig am 6. November 2018 diese Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Für das in § 2 näher bezeichnete Gebiet hat der Verwaltungsausschuss der Stadt in seiner Sitzung am 2. Mai 2012 die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Von der Veränderungssperre ist das Stadtgebiet zwischen A 391, A 392, Celler Heerstraße, Sudetenstraße, Schölke, der östlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 254/75, 254/76, 254/79 sowie dem ehemaligen Ringgleis betroffen.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil dieser Satzung bildet, schwarz umrandet.

§ 3

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Stadt Braunschweig.

§ 5

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Braunschweig nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Die Geltungsdauer beträgt zwei Jahre.

Braunschweig, den 12. November 2018

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Leuer
Stadtbaurat

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) bei der Aufstellung dieser Satzung ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 BauGB).

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Vorschriften über die Entschädigung im Zweiten Abschnitt des Fünften Teils sowie § 121 BauGB gelten entsprechend (§ 18 Abs. 1 BauGB).

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die im vorstehenden Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 18 Abs. 2 BauGB).

Die vorstehende Satzung mit zugehörigem Lageplan liegt ab sofort beim Referat Bauordnung, Beratungsstelle Planen-Bauen-Umwelt, Langer Hof 8, 5. Stock, Zimmer 503, während der Publikumszeiten, montags, dienstags, donnerstags und freitags, 8:30 bis 13:00 Uhr, donnerstags auch von 14:30 bis 18:00 Uhr, zu jedermanns Einsicht aus.

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 12. November 2018

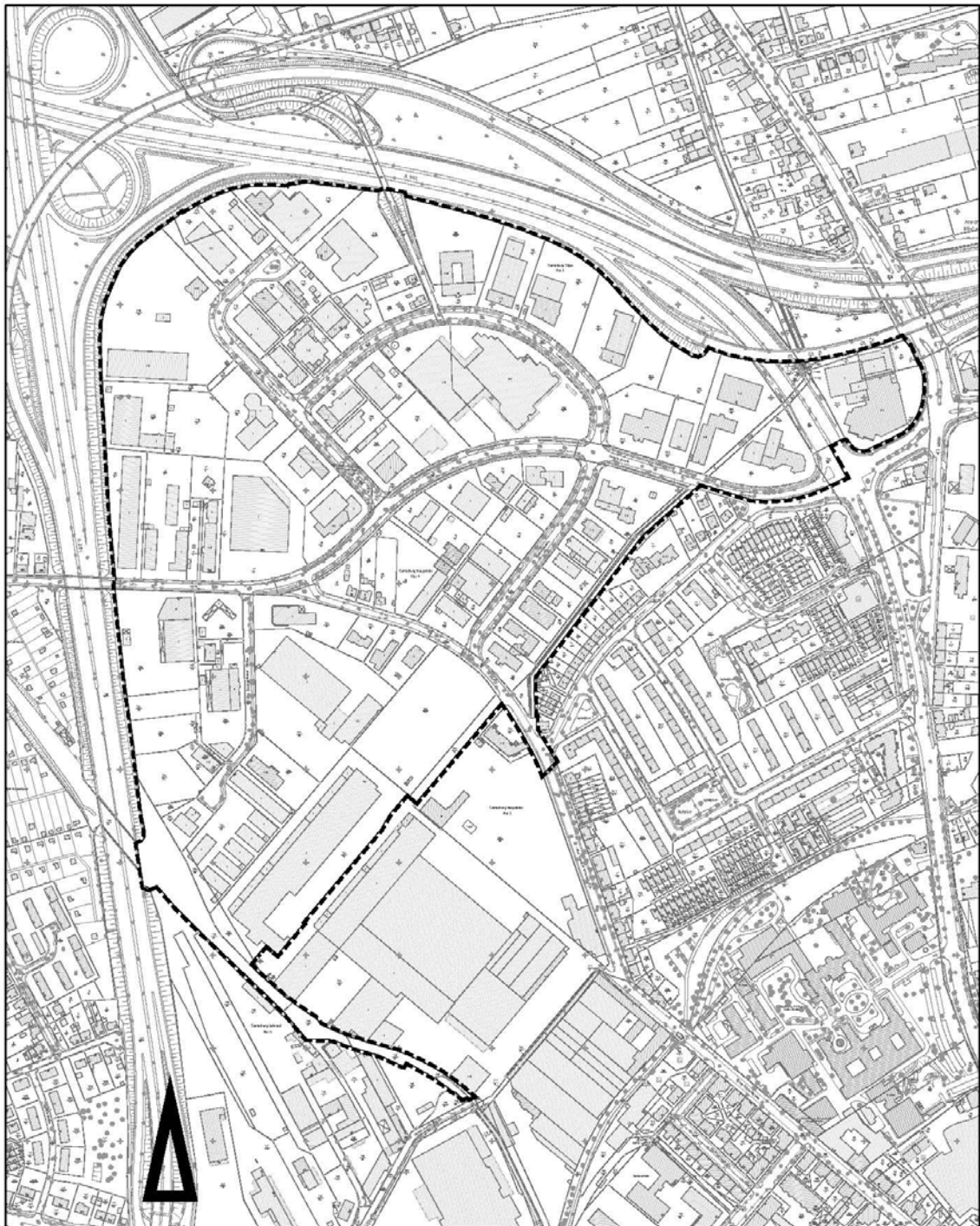
Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Leuer
Stadtbaurat

Veränderungssperre zum Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Sudetenstraße


OE 40

Geltungsbereich, Stand: September 2018



Stadtgrundkarte¹⁾ der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte²⁾

¹⁾ © Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

²⁾ ©  LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektor Braunschweig/Hildesheim

**Ungültigkeitserklärung
eines Dienstausweises**

Der für den Naturschutzbeauftragten Dr. Rieger ausgestellte Dienstausweis Nr. 7252 wird hiermit für ungültig erklärt.

Braunschweig, den 5. November 2018

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. A.
Warnecke

**Dreizehnte Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren
in der Stadt Braunschweig
(Abfallentsorgungsgebührensatzung)
vom 6. November 2018**

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113), und der §§ 1, 2, 4, 5 und 12 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 6. November 2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 19. Dezember 2006 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 29 vom 21. Dezember 2006, Seite 114) in der Fassung der Zwölften Änderungssatzung vom 7. November 2017 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 17 vom 24. November 2017, Seite 71) wird wie folgt geändert:

1. Der Anhang - Gebührentarif - erhält folgende Fassung:

„Anhang
Gebührentarif

zur Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig vom 6. November 2018

Artikel I
Restabfallbehälter

1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Restabfallbehältern betragen monatlich bei

1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für

40 l	Restabfallbehälter	10,87 €
60 l	Restabfallbehälter	16,31 €
80 l	Restabfallbehälter	21,75 €
120 l	Restabfallbehälter	32,62 €
240 l	Restabfallbehälter	65,25 €
550 l	Restabfallgroßbehälter	149,53 €
770 l	Restabfallgroßbehälter	209,34 €
1 100 l	Restabfallgroßbehälter	299,06 €
4 500 l	Restabfallgroßbehälter	1.223,42 €

1.2 wöchentlich zweimaliger Leerung

die doppelte Gebühr nach Nr. 1.1

1.3 zweiwöchentlich einmaliger Leerung für

40 l	Restabfallbehälter	5,44 €
60 l	Restabfallbehälter	8,16 €
80 l	Restabfallbehälter	10,87 €
120 l	Restabfallbehälter	16,31 €
240 l	Restabfallbehälter	32,62 €
550 l	Restabfallgroßbehälter	74,76 €
770 l	Restabfallgroßbehälter	104,67 €
1 100 l	Restabfallgroßbehälter	149,53 €

1.4 vierwöchentlich einmaliger Leerung für

40 l	Restabfallbehälter	2,72 €
------	--------------------	--------

2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung

40 l	Restabfallbehälter	2,51 €
60 l	Restabfallbehälter	3,76 €
80 l	Restabfallbehälter	5,02 €
120 l	Restabfallbehälter	7,53 €
240 l	Restabfallbehälter	15,06 €
550 l	Restabfallgroßbehälter	34,51 €
770 l	Restabfallgroßbehälter	48,31 €
1 100 l	Restabfallgroßbehälter	69,01 €
4 500 l	Restabfallgroßbehälter	282,33 €

3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 6,27 €/100 l. Bei Verwendung von Pressbehältern wird der sich daraus ergebende Betrag mit dem Faktor 2,5 multipliziert.

Artikel II
Bioabfallbehälter

1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Bioabfallbehältern betragen monatlich bei

1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für

1 100 l	Bioabfallgroßbehälter	184,29 €
---------	-----------------------	----------

1.2 zweiwöchentlich einmaliger Leerung für (von Mitte Mai bis Mitte November erfolgt die Leerung wöchentlich)

60 l	Bioabfallbehälter	7,54 €
120 l	Bioabfallbehälter	15,08 €
550 l	Bioabfallgroßbehälter	69,11 €

2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung

60 l	Bioabfallbehälter	2,32 €
120 l	Bioabfallbehälter	4,64 €
550 l	Bioabfallgroßbehälter	21,26 €
1 100 l	Bioabfallgroßbehälter	42,53 €

3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 3,87 €/100 l.

Artikel III
Änderung des Behältervolumens

Die Gebühr bei Änderung des Behältervolumens beträgt jeweils 20,00 €

Artikel IV
Abfallsäcke

1. Die Abfallentsorgungsgebühr für Restabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.

2. Die Abfallentsorgungsgebühr für Grünabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.

Artikel V
Abholung

Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll und Altgeräten nach ElektroG beträgt 15,00 €

Artikel VI
Kleinanlieferungen

Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel und des Wertstoffhofes Frankfurter Straße 251 betragen für nicht gewerbliche Anlieferungen von Braunschweiger Einwohnern bis 3 Kubikmeter pro Anlieferung für

- | | | |
|----|------------|---------|
| 1. | Restabfall | 15,00 € |
| 2. | Grünabfall | 10,00 € |

Bei gemeinsamer Anlieferung von Restabfall und Grünabfall wird die Gebühr für Restabfall fällig.

Bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII.

Artikel VII
Abfallentsorgungszentrum Watenbüttel

Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel durch Anlieferer betragen für:

1. Restabfall, Sperrmüll u. ä.
 - 1.1 bei Wägung:

a)	Mindestgebühr bis zu 200 Kilogramm	41,19 €
b)	je Gewichtstonne (bei über 200 Kilogramm)	205,97 €
 - 1.2 bei Ausfall der Waage statt der unter 1.1 festgelegten Gebühren:

a)	je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge	84,45 €
b)	je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container	65,09 €
c)	je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter	45,31 €
 - 1.3 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger

a)	bis 3 Kubikmeter	100,00 €
b)	bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 1.1.	
2. Bio- und Grünabfall
 - 2.1 bei Wägung:
 - 2.1.1 Bioabfälle und biologische Produktions-Abfälle:

	je Gewichtstonne	124,94 €
--	------------------	----------
 - 2.1.2 Grünabfälle, Baum- und Strauchschnitt sowie Wurzelstöcke und Baumteile (Stämme, Äste u. ä.):

a)	Mindestgebühr bis zu 300 Kilogramm	10,50 €
b)	je Gewichtstonne (bei über 300 Kilogramm)	35,00 €
 - 2.2 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger

	bis 3 Kubikmeter	12,00 €
	bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 2.1.	

Artikel VIII
Deponie Watenbüttel

Die Gebühr für die Anlieferung von Fahrbahnaufbruch, Tragschichten und Böden, insbesondere aus Straßen- und Kanalarbeiten (z. B. Bitumengemische, Kohlenteeer und teerhaltige Produkte) beträgt je Gewichtstonne 37,58 €“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Braunschweig, den 13. November 2018

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Geiger
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 13. November 2018

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Geiger
Erster Stadtrat

**Dreizehnte Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
in der Stadt Braunschweig
(Straßenreinigungsgebührensatzung)
vom 6. November 2018**

Aufgrund des § 52 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 112), den §§ 10 und 13 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113), sowie den §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 6. November 2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 20. Dezember 2005 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 22 vom 23. Dezember 2005, Seite 103) in der Fassung der Zwölften Änderungssatzung vom 7. November 2017 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 17 vom 24. November 2017, Seite 69) wird wie folgt geändert:

2. Der Anhang - Gebührentarif - erhält folgende Fassung:

„Anhang
Gebührentarif
zur Straßenreinigungsgebührensatzung
der Stadt Braunschweig
vom 6. November 2018

Für die in der Anlage der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) vom 17. November 2015 in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Straßen beträgt die Gebühr je Meter Straßenfront monatlich in den

- | | |
|----------------------------------|--------|
| a) Allgemeinen Reinigungsklassen | |
| Reinigungsklasse I | 4,77 € |
| Reinigungsklasse II | 1,49 € |
| Reinigungsklasse III | 0,75 € |
| Reinigungsklasse IV | 0,37 € |
| Reinigungsklasse V | 0,19 € |

b) Besonderen Reinigungsklassen

Reinigungsklasse 11	5,25 €
Reinigungsklasse 12	8,12 €
Reinigungsklasse 14	5,03 €
Reinigungsklasse 16	5,03 €
Reinigungsklasse 17	4,32 €
Reinigungsklasse 18	3,60 €
Reinigungsklasse 19	2,16 €
Reinigungsklasse 20	6,69 €
Reinigungsklasse 22	3,60 €
Reinigungsklasse 29	10,78 €*

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Braunschweig, den 13. November 2018

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Geiger
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 13. November 2018

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Geiger
Erster Stadtrat

**Achtzehnte Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren und
Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung
in der Stadt Braunschweig
(Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)
vom 6. November 2018**

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113), der §§ 1, 2, 4, 5, 8 und 12 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), des § 6 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), sowie der Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 6. November 2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 20. Dezember 2005 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 23, Seite 107, vom 23. Dezember 2005) in der Fassung der Siebzehnten Änderungssatzung vom 7. November 2017 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 17, Seite 70, vom 24. November 2017) wird wie folgt geändert:

1. Anhang I Artikel I - Abwassergebühren - wird wie folgt gefasst:

„Die Abwassergebühr beträgt bei der

- | | |
|---|---------|
| - Schmutzwasserbeseitigung (§ 4) je m ³ Abwasser | 2,64 € |
| - Niederschlagswasserbeseitigung (§ 5) je volle 10 m ² befestigte Grundstücksfläche jährlich | 6,03 €* |

2. Anhang I Artikel II - Entsorgungsgebühren, Leerfahrtgebühren - wird wie folgt gefasst:

- | | |
|---|-----------|
| „1. Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben je m ³ entsorgte Menge gemäß § 10 (1) | 24,02 € |
| 2. Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen je ½ m ³ entsorgte Menge gemäß § 10 (2) | 32,00 € |
| 3. Entsorgung von Inhalten aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen je ½ m ³ entsorgte Menge gemäß § 11 | 93,10 € |
| 4. Leerfahrt gemäß § 12 | 116,41 €* |

Artikel II

Die Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Braunschweig, den 13. November 2018

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Geiger
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 13. November 2018

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Geiger
Erster Stadtrat